

Die Todesstrafe

John Mannion

Die Tatsache, daß ein Angehöriger meiner Pfarrei im Todestrakt einsitzt, veranlaßte mich, zwei Fragen zu stellen: 1. Warum halten die Vereinigten Staaten immer noch an der Todesstrafe fest, während andere Länder sie längst abgeschafft haben? 2. Ist die Todesstrafe in sich unsittlich, und wenn ja, warum sind dann so viele Katholiken dafür?

I. Die Situation in den USA

In den Vereinigten Staaten gibt es Zusammenhänge, die von der Sklaverei im 18. und 19. Jahrhundert bis in unsere Zeit hineinreichen. Der Bürgerkrieg wurde von den Südstaaten um die Beibehaltung der Sklaverei ausgefochten, die dann 1865 abgeschafft wurde. Doch es bedurfte einer weiteren Gesetzesänderung (1868), um den befreiten Sklaven die Staatsbürgerschaft zu gewähren, und noch einer (1871), um ihnen das Wahlrecht zu sichern, doch erst unter der Bewegung von Martin Luther King erreichten sie in den sechziger Jahren die staatsbürgerlichen Grundrechte. Zwischen dem Bürgerkrieg und der Bürgerrechtsbewegung wurden annähernd 5000 Schwarze gelyncht. Zwischen 1930 und 1972, einem Zeitraum, in dem der schwarze Bevölkerungsanteil 9 bis 11% ausmachte, wurden 1712 Weiße und 2035 Schwarze wegen Mord bzw. Vergewaltigung hingerichtet. 1972 schaffte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Todesstrafe ab, doch 1976 führte er sie unter dem Druck der Südstaaten wieder ein. Zwischen 1977 und 1995 stand Texas mit 104 Exekutionen an der Spitze vor allen anderen Staaten, gefolgt von Florida (36), Virginia (29), Louisiana (22), Georgia (20) und Missouri (17), allesamt Südstaaten. Allein 1997 wurden in Texas 37 Menschen hingerichtet, ebensoviele wie in allen anderen US-Bundesstaaten mit Todesstrafe zusammengenommen.¹

Die Todesstrafe ist freilich nur die Spitze des Eisberges in einem brüchigen Rechtssystem einer vom Rassismus geprägten Kultur. Heute sitzen mehr US-Bürger hinter Schloß und Riegel als in den meisten anderen Staaten der Welt. Seit 1980 hat sich die Zahl der Haftinsassen in den Vereinigten Staaten, die hauptsächlich wegen Drogen- und Alkoholmißbrauch bzw. entsprechenden Suchtproblemen einsitzen, von 500.000 auf 1,7 Millionen mehr als verdreifacht. Von ihnen gehören über 42% der schwarzen Bevölkerung an.²

1. Der Rassenfaktor

1995 waren 3054 Insassen im Todestrakt Schwarze oder Angehörige einer Minderheit. 1997 forderte die US-Bundesankammer ein Moratorium in der Anwendung der Todesstrafe und nannte sie „ein Labyrinth der Willkür unfairer Praktiken“³. Eine internationale Kommission von Rechtswissenschaftlern kam 1996 zu dem Ergebnis: a) daß die Verhängung der Todesstrafe von einem Rassenurteil beeinflusst sei und b) daß den gewählten Richtern die nötige Unabhängigkeit fehle, um bei Kapitalverbrechen die Grund- und Menschenrechte der Angeklagten zu gewährleisten. Der US-Bundesrechnungshof kam 1990 zu dem Schluß, daß „die Hautfarbe des Opfers auf die Wahrscheinlichkeit, eines Kapitalverbrechens angeklagt zu werden, nicht ohne Einfluß sei ... ein Ergebnis, das sich durch Datenbanken, Staaten, Datenerfassungsmethoden und Analysetechniken hindurch in erstaunlicher Weise konstant hielt“.

2. Der Armutsaspekt

Während die Reichen sich vom System freikaufen, sind mittellose Beklagte auf gerichtlich bestellte (private) Anwälte mit geringer Erfahrung in Kapitalstrafverfahren angewiesen. In wenigstens drei Strafprozessen in Texas haben Anwälte während der Verhandlung von Kapitalverbrechen schlicht und einfach geschlafen, doch die Richter entschieden, daß dies ihr verfassungsmäßiges Beratungsrecht nicht antaste, da „die Verfassung nicht sage, der Anwalt müsse wach sein“ - eine Entscheidung, die vom Obersten Bundesgericht der Vereinigten Staaten mitgetragen wurde. Vor 35 Jahren unterstützten 27 Justizminister eine Petition an das Oberste Bundesgericht zugunsten der Armen, die ein Recht auf einen Anwalt hätten. Im vergangenen Jahr führte der US-Bundesverband der Justizminister eine erfolgreiche Kampagne durch, um eine solche Anwaltsfinanzierung auszuschließen. Es scheint wichtiger zu sein, mit den Hinrichtungen fortzufahren als sicherzustellen, daß einem Menschen Gerechtigkeit widerfähre.⁴

3. Der Ermessensspielraum des Staatsanwalts

In den Vereinigten Staaten wird von einem Staatsanwalt (vom Gesetz her) niemals und nirgendwo verlangt, er müsse in einem Gerichtsverfahren, ganz gleich welcher Art, die Todesstrafe beantragen. Die Grafschaft Harris, in der sich Houston befindet, hat z.B. eine höhere Anzahl von Todesurteilen als jeder andere Staat mit Ausnahme von Texas selbst, wo 134 Häftlinge dank ihres Staatsanwalts im Todestrakt einsitzen. Man hat festgestellt, daß einzelne Staatsanwälte von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, schwarze Geschworene ohne Angabe von Gründen abzulehnen, um sicherzustellen, daß Schwarze von weißen Staatsanwälten und Geschworenen vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden.

4. Willkür

In jährlich 20.000 Mordfällen in den Vereinigten Staaten wird im Durchschnitt über 250 Angeklagte die Todesstrafe verhängt, das heißt in achtzig Fällen einmal.

Unschuldig Verurteilte:

Eine Untersuchung aus dem Jahre 1987, die von der *Stanford Law Review* veröffentlicht wurde, fand heraus, daß zwischen 1900 und 1985 wenigstens 350 Personen irrtümlich potentieller Kapitalverbrechen schuldig gesprochen wurden. Von diesen Unschuldigen hat man 130 zum Tode verurteilt und davon 23 Urteile vollstreckt. Seit 1973 wurden 75 zum Tode verurteilte Personen aufgrund erwiesener Unschuld aus der Haft entlassen. Sie hatten im Durchschnitt sieben Jahre im Todestrakt verbracht. Das Oberste Bundesgericht stoppte 1972 Hinrichtungen und führte in der Begründung u.a. das Risiko der Hinrichtung von Unschuldigen an, doch im Fall *Herrera gegen Collins* (1993) entschied das gleiche Gericht, daß Unschuld unerheblich sei, wenn sie nicht schon im ersten Gerichtsverfahren festgestellt worden sei.

Geistig Zurückgebliebene:

Seit 1976 wurden wenigstens 27 geistig zurückgebliebene Angeklagte hingerichtet. Im Fall *Penry gegen Lynaugh* entschied der Oberste Gerichtshof, daß die achte Gesetzesänderung eine Vollstreckung des Todesurteils bei geistig Zurückgebliebenen nicht verbiete. 27 Staaten, einschließlich Texas, erlauben übereinstimmend solche Tötungen, und ungefähr 12 bis 20% der Häftlinge im Todestrakt fallen unter diese Kategorie.

Geistesranke:

1986 befand das Oberste Bundesgericht im Fall *Ford gegen Wainwright*, daß die achte Gesetzesänderung die Hinrichtung Geisteskranker verbiete, doch wenn man sie durch medizinische Behandlung heilen könne, sei eine Tötung vertretbar. Der Begriff „geisteskrank“ wurde allerdings so eng gefaßt, daß alle 38 Staaten, die die Todesstrafe praktizieren, Menschen mit schweren Geisteskrankheiten routinemäßig hinrichten.

Minderjährige:

Die Vereinigten Staaten sind eines von nur fünf Ländern (Saudi Arabien, Iran, Irak und Jemen), die seit 1990 Häftlinge hingerichtet haben, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren. Bei der Hinrichtung von Minderjährigen stehen die USA weltweit an der Spitze.⁵ Im Fall *Thompson gegen Oklahoma* (1988) entschied der Oberste Gerichtshof, daß 16jährige Straftäter exekutiert werden können. Es gibt sogar einen 13 Jahre alten Jugendlichen, der hier in den Vereinigten Staaten wegen eines Kapitalverbrechens zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde. Im Bundesstaat Texas war Johnny Frank 17 Jahre alt, als er für schuldig befunden und zum Tod verurteilt wurde. Im Todestrakt diagnostizierte man bei ihm eine paranoide Schizophrenie sowie akustische und

Der Autor

John Mannion, geb. 1934 in Irland; fünf Jahre Arbeiter in England, danach Eintritt ins Seminar und 1966 Priesterweihe. Er erwarb 1971 den Bachelor of Science an der University of Leicester, unterrichtete bis 1984 an Höheren Schulen in England und verfaßte Beiträge über den Sinn des Ordenslebens in der Zeitschrift Supplement to Doctrine and Life. Nach Erlernen der spanischen Sprache ging er nach Nicaragua und arbeitete dort von 1985–1987, wechselte dann in die USA, wo er in einer Vorortspfarrei in der Erzdiözese San Antonio als Pfarrer tätig ist. Anschrift: 5667 Old Pearsall Road, San Antonio, TX 78242 – 2335, USA.

visuelle Halluzinationen. Außerdem stellte sich heraus, daß er als Kind mehrfach sexuell mißbraucht worden war. Dennoch wurde das Todesurteil 1992 in Huntsville, Texas, vollstreckt.

Mangelnde Unabhängigkeit der Richterschaft:

„Hart gegenüber dem Verbrechen“ ist ein wirkungsvoll von Politikern eingesetztes Schlagwort. Die Gouverneure von Kalifornien und Tennessee sprachen sich für das Ausscheiden von Richtern aus dem Amt aus, die als „mild gegenüber dem Verbrechen“ eingestuft werden. Sowohl die gegenwärtigen wie die vergangenen Amtsinhaber des Weißen Hauses haben während ihrer Wahlkampagnen das Thema Todesstrafe erfolgreich zu nutzen gewußt.

II. Die ambivalente Haltung der katholischen Kirche

Als Geistlicher, der treu zu seiner Kirche steht, muß ich mich bei diesem strittigen Thema mit offensichtlichen Widersprüchen in der Position meiner Kirche auseinandersetzen. Unsere Kirchengeschichte ist beunruhigend genug. Vor Konstantin gibt es eine Fülle von Zeugnissen für eine pazifistische Einstellung⁶, doch die Wahl des Erzdiakons Damasus zum Bischof von Rom (366) markiert eine tiefgreifende Kehrtwendung in der Tötungsfrage. Der blutige Konflikt, der zwischen ihm und seinem Rivalen Ursinus um die römische Bischofswürde ausbrach, forderte zahlreiche Opfer. Nach seiner Wahl heuerte Damasus I. Gesindel an, das in einem letzten Gefecht nach den Quellen zwischen 140 und 160 Ursinianer umbrachte.⁷ In den Jahren 385/86 ließen Christen im Namen der orthodoxen Lehre unter Einschaltung der weltlichen Macht eigene Glaubensbrüder hinrichten, so Priszillian, den Bischof von Avila, nachdem sie ihn in Trier in einem „Kriminalprozeß“ der Magie und des Manichäismus angeklagt hatten.⁸ Und Leo I. (440-461) hat dies auch noch gutgeheißen. Nach der Einnahme von Jerusalem verbrannten die Kreuzfahrer die Synagoge mitsamt allen dort eingeschlossenen Juden.

Im Kreuzzug Papst Innozenz' III. (1198-1218) gegen die Albigenser wurden unter der Führung des Zisterziensergenerals Arnald Almaric in der Stadt Béziers zwischen 7000 und 20.000 Männer, Frauen und Kinder hingschlachtet.⁹ Simon von Montford führte den Krieg weiter und hielt den Papst über jedes Stadium der Entwicklung auf dem laufenden. Einen Brief an ihn begann der Papst „mit Preis und Dank an Gott für das, was Er in Seiner Gnade durch dich und die anderen vollbracht hat, die der Eifer für den rechten Glauben zu diesem Werk gegen Seine verderblichsten Feinde angefeuert hat“¹⁰.

Von der Tat ist es nur ein kleiner Schritt bis zu ihrer Rechtfertigung, und so finden wir in einem, mutmaßlichen Häretikern auferlegten, Glaubensbekenntnis die erste offizielle Bestätigung, daß Tötung durch den Staat legitim sein kann (1210): „Die weltliche Macht kann, ohne eine Todsünde zu begehen, ein Bluturteil vollstrecken, vorausgesetzt, daß sie mit Gerechtigkeit, ohne Haß, mit Klugheit und ohne Überstürzung straft.“¹¹ 1227 schrieb Gregor IX.: „Es ist die Pflicht

eines jeden Katholiken, Häretiker zu verfolgen“ und gründete 1232 zu diesem Zweck im Unterschied zur bischöflichen eine eigene, die Römische Inquisition.¹² In der Bulle *Ad extirpenda* sanktionierte Innozenz IV. (1252) „den Einsatz der Folter zur Erpressung von Geständnissen“¹³. Häretiker konnten am Scheiterhaufen verbrannt, reuige Ketzer sollten lebenslang eingekerkert werden.

Thomas von Aquin, der vor diesem Hintergrund seine Schriften verfaßte, wurde zu einem der Kronzeugen für die Todesstrafe. In seiner *Summa theologiae* (II-II q64 a2) schreibt er: „Wiewohl es also in sich schlecht ist, einen Menschen, solange er in seiner Würde beharrt, zu töten, so kann es doch gut sein, einen Menschen, der in Sünden lebt, zu töten wie ein Tier; denn der schlechte Mensch ist schlimmer als ein Tier und bringt größeren Schaden, wie der Philosoph sagt.“ Und auf die Frage, ob es den Klerikern erlaubt sei, Verbrecher zu töten, antwortet er: „Es ist den Klerikern nicht erlaubt zu töten, und zwar aus dem doppelten Grund. Erstens, weil sie auserwählt sind zum Dienst des Altares ... Ein zweiter Grund: Den Klerikern ist der Dienst des Neuen Gesetzes anvertraut, in welchem Tötung oder Körperverletzung nicht als Strafe festgelegt sind“ (Sth II-II q64 a4).¹⁴

Um diese Lehre zu verstehen, die zu einem Mann von solch tiefer Spiritualität so ganz und gar nicht paßt, muß man daran erinnern, daß Thomas acht Jahre alt war, als die römische Inquisition eingesetzt, und 27, als die Folter gebilligt wurde. So war es für ihn als Lehrer und kirchlichen Schriftsteller schlechthin unmöglich, die Moralität der Todesstrafe in Zweifel zu ziehen. Sich zu ihrer Verteidigung auf ihn zu berufen verkennt das Ausmaß seines Eingebundenseins in die historische Situation, die ihm nicht viel Freiheit ließ.

Interessanterweise hatten auch die Protestanten nichts gegen die Todesstrafe einzuwenden. Die spanische Inquisition tötete zwar annähernd 3000 Häretiker, doch unter dem englischen Rechtssystem wurden rund 20.000 Hexen umgebracht. Insgesamt haben Katholiken und Protestanten zusammen zwischen 200.000 und 500.000 Hexen hingerichtet. Erst 1969 wurde die Todesstrafe aus den Statuten des Vatikans entfernt.

Ein Aufschrei erhob sich, als der Katechismus der Katholischen Kirche, Ende 1992 zuerst im französischen Original veröffentlicht, „die Rechtmäßigkeit des Rechts und der Pflicht der gesetzmäßigen öffentlichen Gewalt“ anerkannte, „der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen, ohne in schwerwiegendsten Fällen die Todesstrafe auszuschließen“¹⁵. Kardinal Ratzinger erklärte zwar 1997, in einer Neubearbeitung werde die Todesstrafe „ausnahmslos in jedem Fall“ ausgeschlossen, doch dies geschah nicht. Die im gleichen Jahr herausgegebene lateinische und damit amtliche Ausgabe bringt etwa hundert Veränderungen gegenüber 1992. Die umfangreichste betrifft die heftig umstrittene Todesstrafe. Die Neuausgabe zitiert die traditionelle Lehre und fügt einen Satz aus *Evangelium vitae* ein, wonach Fälle, wo „der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte, ... heutzutage schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben“ seien.¹⁶ Damit ist einschlußweise gesagt, daß das Töten durch den Staat nicht in sich sittlich verwerflich sei.

Vincent Rocchio¹⁷ hat behauptet, daß die Position des Katechismus „äußerst differenziert, subtil und global“ sei. Das ist sie in der Tat. Auf der einen Seite stimmt er dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu, daß die Todesstrafe mit den regionalen Standards der Gerechtigkeit nicht mehr übereinstimme, während er gleichzeitig zu verstehen gibt, daß die Kirche ihre Position, die dem Staat ein eigentliches Tötungsrecht zugesteht, nicht geändert habe. Professor Rocchio hat wohl bestimmte Gesellschaften bei Naturvölkern im Auge, deren einziges Mittel, sich selbst zu schützen, darin bestand, den Verbrecher zu töten. Doch dieses Argument ist in sich brüchig. Viele Gesellschaften in der Frühgeschichte der Menschheit verstümmelten nämlich den Straftäter. Dies hinderte den Tötenden, wieder zu töten; das ist zwar barbarisch, doch die meisten Leute würden zugeben, daß dies weniger gravierend sei als die betreffende Person umzubringen. Doch auch die Verstümmelung verurteilte das Zweite Vatikanische Konzil.

Es gibt da freilich noch das weitere Problem der *Folter*. In den Vereinigten Staaten sind der Tod durch Erhängen, die Giftspritze, der elektrische Stuhl und die Gaskammer legale Hinrichtungsmethoden. Über die Frage der Grausamkeit im Zusammenhang mit der Todesstrafe gab der Oberrichter Brennan seine abweichende Meinung mit schneidender Schärfe kund, indem er die Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl plastisch beschrieb. Dabei zitiert er aus einer Dokumentation: „Die Kraft des elektrischen Stroms ist so gewaltig, daß die Augen des Gefangenen manchmal aus ihren Höhlen treten, der Gefangene oft den Darm entleert, uriniert und Blut und Speichel erbricht ... manchmal fängt der Häftling sogar zu brennen an...“ Als 1990 der Bundesstaat Florida Jesse Tapero hinrichten ließ, schossen Flammen aus seinem Kopf hervor. Augenzeugen berichteten vom Geruch von verbranntem Fleisch und von einem Mann, der sich während der Hinrichtung in der Gaskammer gewaltsam aus der Ansnallung befreite. All das führt eindeutig vor Augen, daß die Todesstrafe nicht nur eine Folter ist, sondern daß ihre Unausweichlichkeit wie ein Damoklesschwert über dem Straftäter im Todestrakt hängt, eine ununterbrochene geistige und psychische Tortur, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besonders hervorhebt.

Demgegenüber verurteilt das Zweite Vatikanische Konzil, „was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter ... als eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur ... und in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers“¹⁸. Das letztere bezieht sich zwar auf die Folter, doch das Konzil verurteilt Bestrafungen, die weniger schwer sind als die Tötung, an der der Weltkatechismus noch festhält. Der gleiche Katechismus sagt auch, daß das kirchliche Lehramt niemals gezögert habe, „die Masturbation als eine in sich schwere ordnungswidrige Handlung zu brandmarken“ (2352) und „Unzucht ... als schweren Verstoß gegen die Würde“ der betreffenden Personen (2353) sowie jede Handlung von Ehepaaren als verwerflich, die „darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern“ (2370, im Katechismus zitiert nach *Humanae vitae*, 14). Doch die vorsätzliche Tötung eines Straftäters durch den Staat ist offensichtlich kein

ebenso schweres Übel. Dieser Vergleich wirft Fragen nach der logischen Stringenz und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Lehre auf.

III. Abschließende Bemerkungen

Die traditionell milden Annahmen der Kirche, was den Staat betrifft, dem sie ein Tötungsrecht gegenüber den eigenen Bürgern einräumt, erscheinen als archaisch und irrelevant im Licht der hier dokumentierten Sachverhalte: der Kombination tödlich wirkender Faktoren wie Armut, Rassismus, Waffen, und Anfälligkeit einer gewählten Richterschaft gegenüber rechtslastigem politischen und ökonomischen Druck in einer Gesellschaft, die sich am Strafgedanken orientiert, was zum Verlust der Achtung vor der Würde des Menschen führt, so daß Einkerkering und Tötung als die Allheilmittel für alle Krankheiten der Gesellschaft angesehen werden. Diese todbringende Kombination veranlaßte die Bischöfe des Bundesstaates Texas (1997) zu der Aussage: „... die Bischöfe der Vereinigten Staaten haben wiederholt die Anwendung der Todesstrafe als schweren Verstoß gegen die Unantastbarkeit menschlichen Lebens verurteilt ... wir sind zutiefst betroffen, daß der Bundesstaat Texas sich das hoheitliche Recht Gottes über das menschliche Leben anmaßt, indem er über abscheuliche Straftaten die Todesstrafe verhängt.“ Es überrascht nicht, daß diese bischöfliche Verurteilung mit Achselzucken zur Kenntnis genommen wurde, auch von vielen Katholiken.

¹ P. Bernan, *Statistical Abstract of the United States 1997*, Nr. 363; vgl. auch den Länderbericht USA, in: *Wenn der Staat tötet. Todesstrafe contra Menschenrechte. Ein Bericht von amnesty international*, Frankfurt a.M. 1989, 424-431; vgl. *Todesstrafe in den USA. Ein Kurzbericht von amnesty international*, Bonn 1987; F. Müller, *Streitfall Todesstrafe*, Düsseldorf 1998.

² J.A. Califano Jr., *A punishment-only prison policy*, in: *America* Bd. 178, Nr. 5.

³ S.B. Bright, *Capital punishment on the 25th anniversary of Furman v. Georgia*, 26. Juni 1997.

⁴ S.B. Bright, *National Public Radio Broadcast*, Juni 1998.

⁵ Prof. Weidner in einer 1995 gehaltenen Vorlesung an der St. Mary's University, San Antonio.

⁶ J.J. Megivern, *The Death Penalty: A Historical and Theological Survey*, New York 1997, 19ff; H.A. Bedau (Hg.), *The Death Penalty in America: Current Controversies*, New York 1997.

⁷ J.N.D. Kelly, *Reclams Lexikon der Päpste*, Stuttgart 1988, 45. Die lückenhafte und widersprüchliche Quellenlage läßt eine genaue Rekonstruktion der Ereignisse nicht zu. Vgl. zu den komplexen Vorgängen K. Baus/E. Ewig, *Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen*, in: H. Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte II/1*, Freiburg i.Br. 1973, 259 und Freiburg i.Br. 1999: unveränderter Nachdruck der Sonderausgabe von 1987 mit dem bibliographischen Stand dieses Jahres; vgl. Ch. und L. Piétri u.a. (Hg.), *Die Geschichte des Christentums II: Das Entstehen der einen Christenheit (250-430)*, Freiburg i.Br. 1996, 890f.

⁸ Ausführlicher und differenzierter in: *Handbuch II/1*, aaO. 138-140 sowie: *Die Geschichte des Christentums*, aaO. 490-493.

⁹ H. Wolter spricht von einem „Blutbad der siebentausend Frauen, Kinder und Greise in der Kirche von Ste.-Madeleine“ und hält schon diese Zahl für übertrieben hoch, „da die gesamte Bevölkerung von Béziers damals die 9000 nicht überschritt“. Vgl. dazu H. Wolter, Reform und Kampf gegen die Häresie, in: Handbuch der Kirchengeschichte III/2, Freiburg i.Br. 1968, 199–205, hier 203, Anmerkung 16 (Anm. des Übersetzers).

¹⁰ P. De Rosa, Gottes erste Diener. Die dunkle Seite des Papsttums, München 1991, 200.

¹¹ J.J. Megivern, aaO.

¹² Kelly, aaO. 207.

¹³ AaO. 210. Vgl. auch H. Wolter, Häresie und Inquisition, in: Handbuch III/2, aaO. 263–273, hier 273.

¹⁴ Albertus-Magnus-Akademie Walberberg (Hg.), Thomas von Aquin, Summa Theologica. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe, übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, XVIII, Heidelberg/München 1953, 157f. und 162.

¹⁵ Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, Nr. 2266.

¹⁶ Enzyklika Johannes Paul II. *Evangelium vitae*, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 120, Bonn 1995, 56. Nach dem offiziellen lateinischen Text, der sog. *editio typica*, Città del Vaticano 1997, müssen nun alle bisherigen Übersetzungen entsprechend überarbeitet werden. Vgl. dazu Herder-Korrespondenz 51 (1997) 545f. (Anm. des Übersetzers).

¹⁷ V. Rocchio, The ultimate litmus test, in: National Catholic Register (7.–13. Dezember 1997).

¹⁸ *Gaudium et spes*, 27.

Aus dem Englischen übersetzt von Franz Schmalz

Eine sorgfältig verschleierte Wirklichkeit

Der Neoliberalismus und die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen

Enrico Chiavacci

I.

Die Globalisierung des menschlichen Lebens auf unserer Erde ist eine unumkehrbare Tatsache. Seit 15 bis zwanzig Jahren tritt sie in Erscheinung, ihr Ursprung liegt in der elektronischen Revolution und den daraus entstandenen neuen Kommunikationstechnologien und Transportmöglichkeiten. Der Umstand, daß man die Menschheit nicht mehr nur als eine einfache Summe von souveränen Staaten (Kulturen, Religionen, Rassen etc.), sondern als einen einzigen sozialen Korpus